

# SATZUNG

## der Gemeinde Wörthsee über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Etterschlag Ortsmitte West“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee am 06.05.2019 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als

## Satzung

beschlossen:

### § 1

#### - Räumlicher Geltungsbereich -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 1/1, 1/24, 1/8, 66/7, 66/15, 4, 3/2 und 3 Teilfl. (alle Gemarkung Etterschlag):

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das ein qualifizierter Bebauungsplanes aufgestellt wird.

Mit dem Bebauungsplan sollen insbesondere folgende städtebauliche Ziele verfolgt werden:

- Die gemischte Nutzungsstruktur soll als wesentlicher Teil eines zentralen Ortsbereichs erhalten werden u. a.
  - durch Erhalt der gastronomischen Nutzung des Biergartens
  - durch das Entwickeln ergänzender Nutzung
- Die Bestandsgebäude sollen als ortsbildprägende Gebäude in ihrer Kubatur weitgehend erhalten werden.-
- Architektonisch-gestalterische Veränderungen an den Gebäuden sollen sich in das Ortsbild, sowie das städtebauliche Ensemble einfügen und architektonische Qualitäten aufweisen
- Der vorhandene (halböffentliche) Platzraum soll trotz der Stellplatznutzung, als Standort für den Maibaum erhalten und hochwertig gestaltet werden.
- Die Stellplatzversorgung der vorhandenen und hinzukommenden Nutzungen ist so zu ordnen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des fließenden Verkehr weitgehend ausgeschlossen sind.
- Die Verkehrssicherheit für Fußgänger soll im Bereich der Inninger Straße erhöht werden.

### § 2

#### - Rechtswirkungen der Veränderungssperre – Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

### § 3

#### - Inkrafttreten – Außerkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 1 Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Wörthsee, 14.05.2020  
GEMEINDE WÖRTHSEE

  
Muggenthal  
1. Bürgermeisterin



Lageplan Umgriff 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan  
**Nr. 64 „Etterschlag Ortsmitte West“**  
Gemeinde Wörthsee

